

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG

797 170/L2

Die neuen Sozialversicherungsabkommen mit
Grossbritannien und Luxemburg und der
Notenwechsel mit den USA

(Referat in der Kommission des Ständerates,
15. November 1968, im Bundeshaus, Bern)

I

Allgemeines

Bevor ich im einzelnen auf die neuen Sozialversicherungsabkommen mit Grossbritannien und Luxemburg eintrete, möchte ich mir erlauben, ganz kurz auf die heutige, international allgemein anerkannte Staatsvertragsdoktrin auf dem Gebiete der Sozialversicherung hinzuweisen.

Wie Sie wissen, hat die seit Ende des Zweiten Weltkrieges in fast allen westeuropäischen Staaten eingetretene gewaltige Entwicklung der Sozialen Sicherheit in Verbindung mit der Wanderbewegung von Millionen von Arbeitnehmern zu einem ungeahnten Ausbau der zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung geführt, die sich gerade auch für unser Land als sehr bedeutsam erwiesen hat.

Während die Staatsvertragsverhandlungen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen einen ausgesprochen empirischen und pragmatischen Charakter aufwiesen, lässt sich seit Ende des Zweiten Weltkrieges die bewusste Suche nach einer eigentlichen Doktrin der zwischenstaatlichen Sozialversicherung feststellen. Führend in dieser Richtung war Frankreich, dem sich sehr bald schon Belgien und Grossbritannien zugesellten. Es sind denn auch diese 3 Staaten, die ge-

Mc/Ed
31.10.68
16.731

meinsam einen Typvertrag ausgearbeitet haben, der die Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen nachhaltig beeinflusst hat. Einen vorläufigen Höhepunkt hat diese Entwicklung in den EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erreicht, welche heute alle internationalen Verhandlungen entscheidend beeinflussen.

Die heutige Staatsvertragsdoktrin ist auf drei zentralen Grundsätzen aufgebaut und zwar auf:

- der Gleichbehandlung
- der Erhaltung der erworbenen Anwartschaften und Ansprüche und
- dem Export der Versicherungsleistungen.

Diese dreifache Zielsetzung wird - wie man sich im internationalen Fachgespräch auszudrücken pflegt - durch eine dreifache Assimilation erreicht, nämlich

- der Nationalitäten
- der Versicherungszeiten und
- der Staatsgebiete.

Die geschilderte Entwicklung hat in der Schweiz zur Einführung der seit ihrem Bestehen bedeutendsten strukturellen Aenderung unserer AHV geführt, nämlich zur Einführung der Pro-rata-Renten, die vielleicht nur deshalb zu wenig beachtet wurde, weil sie im Schatten der gleichzeitig eingeführten Invalidenversicherung erfolgte.

Die Einführung der Pro-rata-Renten war für unser Land für die Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen auf dem Gebiete der Rentenversicherungen in dreierlei Hinsicht von grösster Bedeutung:

- zum ersten erlaubt sie uns erstmals den international dominierenden Grundsatz der Gleichbehandlung zu verwirklichen und damit auch die unterschiedliche Behandlung unserer Vertragspartnerstaaten zu beseitigen;
- zweitens gestattet sie uns, die schweizerischen Leistungen autonom, d.h. ohne Zuhilfenahme der sonst üblichen, admini-

- 3 -

strativ aber ausserordentlich aufwendigen Methode der Zusammenrechnung oder Totalisation der Versicherungszeiten, festzusetzen; und

- drittens wurde dadurch ein für allemal erreicht, dass die internationalen Verpflichtungen das finanzielle Gleichgewicht unserer AHV und IV nicht mehr gefährden können.

II

Nach dieser kurzen allgemeinen Einführung, wenden wir uns den zwei neuen Abkommen mit Grossbritannien und Luxemburg zu.

Wie Sie der Botschaft des Bundesrates entnehmen konnten, drängte sich für alle beteiligten Staaten eine Revision der alten, an sich durchaus bewährten aber nun doch schon auf 15 bzw. 13 Jahre zurückgehenden Abkommen gebieterisch auf. In der Tat wirkte sich insbesondere ihr beschränkter Geltungsbereich je länger je mehr zum Nachteil der beiderseitigen Staatsangehörigen aus.

Für unsere Partnerstaaten stand vor allem der Einbezug unserer Invalidenversicherung und zudem für Grossbritannien die generelle Gewährung der ausserordentlichen Renten unserer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Zentrum des Interesses; für die Schweiz ging es bei Luxemburg im wesentlichen darum, die in jüngerer Zeit in diesem Lande zu Gunsten der Selbständigerwerbenden eingeführten Pensions-Versicherungssysteme ins Abkommen einzubeziehen, während sich hinsichtlich der luxemburgischen Invalidenversicherung keine grundsätzlich neuen Probleme stellten, da Luxemburg sich bereits beim Abschluss des alten Abkommens bereit gefunden hatte, -trotz mangelnder Gegenseitigkeit - diesen Versicherungszweig in das Abkommen einzubeziehen.

Im Falle Grossbritanniens waren bei der Regelung der Invalidenversicherung einige Schwierigkeiten zu überwinden, während sich umgekehrt hinsichtlich des versicherten Personenkreises keine neuen Probleme stellten.

- 4 -

Die vorliegenden zwei Abkommen stellen deshalb nichts grundsätzlich Neues dar, sondern sind im wesentlichen - wie schon im Falle Italiens, der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich - eine Neufassung und Ergänzung der alten Verträge.

Die schweizerische Verhandlungsdelegation hielt sich in allen wesentlichen Punkten an die Linie, die mit dem neuen Italienabkommen aus dem Jahre 1962 erstmals vorgezeichnet und mit der neuen Deutschland- und Oesterreichabkommen bestätigt worden ist. Eine gewisse Analogie zu den letztgenannten beiden Abkommen ergibt sich im Falle Luxemburgs aus der teilweisen Gleichartigkeit der Pensionsversicherungssysteme dieser drei Länder.

Bevor ich auf die vertraglichen Regelungen im einzelnen eingehe, möchte ich einige wenige Betrachtungen zu den Versicherungssystemen der beiden Partnerstaaten vorausschicken, die das Verständnis der zwischenstaatlich getroffenen Lösungen erleichtern möchten.

Luxemburg besitzt ein gut ausgebautes und umfassendes System der Sozialen Sicherheit. Gegenüber dem deutschen System hat es den Vorteil, dass es bis auf wenige Ausnahmen auch alle Selbständigerwerbenden einschliesst, sodass in Luxemburg heute praktisch die gesamte erwerbstätige Bevölkerung versichert ist. Die Leistungen der Rentenversicherungen für die Arbeiter und Angestellten sind bei ausreichenden Beiträgen und länger Versicherungsdauer nicht nur existenzsondern sogar lebensstandardsichernd; die Versicherung hat ausserdem den Vorteil, dass die Leistungen indexgesichert sind. Zudem werden diese noch durch eine Reihe von zusätzlichen Leistungen sozial wertvoll ergänzt. Allerdings betragen die Beiträge in diesen beiden Sparten ein Vielfaches unseres AHV-Beitrags, nämlich z.Zt. 12 %. Zudem werden die Beiträge bei den Arbeitern vom vollen Lohn und bei den Angestellten von einer relativ hohen Beitragsbemessungsgrenze erhoben.

In Luxemburg hängt der Leistungsanspruch von der Erfüllung einer doppelten Voraussetzung ab: einmal muss die sogenannte Warte-

zeit, d.h. die gesetzliche Mindestversicherungsdauer erfüllt sein; zum zweiten muss die Anwartschaft erhalten sein, was bedeutet, dass die massgebende Versicherungsdauer eine vorgeschriebene Mindest-Beitragsdichte aufweisen muss. Die Wartezeit beträgt in Luxemburg für die Altersrenten 10 Jahre (gegenüber 15 Jahren in Deutschland und Oesterreich), für die Hinterlassenen- und Invalidenrenten 5 Jahre (gleich wie in Deutschland und Oesterreich). Während das neue deutsche Recht auf das Erfordernis der Anwartschaftserhaltung verzichtet hat, verlangt das luxemburgische Recht nach wie vor, dass die Gesamtversicherungszeit zur Hälfte mit Beiträgen belegt sei (sogenannte Halbdeckung); dagegen kennt es keine weitere Erschwerung im Sinne des österreichischen Rechts, wonach auch noch die letzten 3 Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zu einem Drittel mit Beiträgen belegt sein müssen. Wegen dieser doppelten Anspruchsvoraussetzung kommt den vertraglichen Bestimmungen, welche die Anrechnung schweizerischer Versicherungszeiten regeln, besondere Bedeutung zu.

Im Gegensatz zum luxemburgischen Versicherungssystem das, gleich den deutschen und österreichischen Ordnungen, seinen persönlichen Geltungsbereich nur allmählich ausgedehnt hat, ist das britische System seit seiner Einführung im Jahre 1948 im wesentlichen eine allgemeine Volksversicherung. Typisch für das englische System sind seine vom Einkommen unabhängigen, festen Beiträge und als Korrelat dazu seine von der Höhe der Beiträge unabhängigen, festen Leistungen, deren Höhe die englische Versicherung zu einer Basisversicherung stempelt. Wie die luxemburgische kennt auch die englische Versicherung eine allerdings wesentlich kürzere bzw. geringere minimale Wartezeit und Beitragsdichte in der Alters- und Hinterlassenenversicherung; im allgemeinen genügen 3 Beitragsjahre und eine mittlere Beitragsdichte von einem Viertel. Eine Besonderheit des englischen Systems liegt darin, dass es keine eigentliche Invalidenversicherung besitzt. Die entsprechenden Leistungen werden, soweit es sich um Sachleistungen handelt, durch den allgemeinen, unentgeltlichen Gesamtheitsdienst und, soweit es sich um Geldlei-

stungen handelt, von der staatlichen Krankenversicherung erbracht, indem die Invalidität einer langdauernden Krankheit gleichgesetzt wird.

Für die Arbeitnehmer ist 1961 auf die Basisversicherung eine Zusatzversicherung aufgestockt worden, die nach dem Lohn abgestufte Beiträge und nach den bezahlten Beiträgen abgestufte Leistungen vorsieht.

Und nun zu den staatsvertraglichen Regelungen im Einzelnen:

Was zunächst den sachlichen Geltungsbereich betrifft, so ist dieser in beiden Abkommen gleicherweise wesentlich erweitert worden; er erfasst nun generell folgende Zweige:

- die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- die Invalidenversicherung
- die Unfallversicherung
- die Familienzulagen

für die Schweiz immer beschränkt auf die bundesrechtlichen Ordnungen.

Dagegen wurde die Krankenversicherung nicht in das Abkommen einbezogen, mit der Ausnahme von Grossbritannien, soweit sie für dieses Land an die Stelle der fehlenden Invalidenversicherung tritt; in beiden Abkommen befindet sich indessen eine beschränkte Regelung betreffend die Krankenversicherung auf die wir noch zu sprechen kommen werden.

Was nun die Stellung der beiderseitigen Staatsangehörigen in den von den Abkommen erfassten Versicherungszweigen betrifft, ist hierfür zunächst einmal nach dem grundlegenden Artikel 3 der beiden Abkommen ganz allgemein der Grundsatz der Gleichbehandlung massgebend.

Ausgehend von diesem Grundsatz enthalten die beiden Abkommen nur dort konkrete Regelungen, wo ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen wird.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung wirkt sich nun im wesentlichen wie folgt aus:

In unserer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung sollen die Angehörigen der beiden Partnerstaaten gleich den Schweizerbürgern nach einem vollen Beitragsjahr Anspruch auf die ordentlichen Renten dieser drei Versicherungszweige haben. Dank dieser kurzen "Wartezeit" und dem Fehlen besonderer Bedingungen über die Erhaltung der Anwartschaft erübrigt sich schweizerischerseits eine Anrechnung fremder Versicherungszeiten für die Anspruchseröffnung. Einzig in der Invalidenversicherung ist die sogenannte Versicherungsklausel in etwa einer Bedingung zur Erhaltung der Anwartschaft gleichzusetzen. Der Schweizerbürger im Ausland kann diese Voraussetzung durch seinen Beitritt zu unserer freiwilligen AHV/IV erfüllen. Da diese Versicherung den Ausländern aus naheliegenden Gründen nicht geöffnet werden kann, wird in den Abkommen die Lösung darin gefunden, dass die Angehörigen unserer Partnerstaaten bei Aufenthalt im Ausland auch dann im Sinne unseres Gesetzes als versichert gelten, wenn sie im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität ihrer heimatlichen Versicherung angehören. Eine solche Klausel findet sich auch in den zwei vorliegenden Abkommen.

Dank unserer internen Pro-rata-temporis-Berechnung der Renten erübrigt sich schweizerischerseits aber auch eine Anrechnung fremder Versicherungszeiten für die Ermittlung der Höhe der Renten.

Durch diese beiden Faktoren wird für unsere Versicherung eine ganz wesentliche administrative Erleichterung erreicht, und darüber hinaus die Rückerstattung von Beiträgen hinfällig.

Im Gegensatz zum Italienabkommen findet sich in keinem der beiden Abkommen - ebensowenig wie in jenen mit Deutschland und Oesterreich - eine Abfindungsklausel für Renten von geringer Höhe. Diese Klausel drängte sich gegenüber Italien wegen des Massenproblems auf. Solche Abfindungsklauseln sind aber aus sozialen Motiven sehr umstritten und wurden von der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich gar kategorisch abgelehnt.

Für den Anspruch auf die Eingliederungsmassnahmen unserer Invalidenversicherung, soll, in geringer Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz, je nach dem Fall eine Mindestbeitrags- bzw. Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr verlangt werden, wobei für Kinder bei Geburtsgebrechen oder Frühinvalidität noch besondere Erleichterungen gelten sollen.

Was endlich die ausserordentlichen Renten unserer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung betrifft, sollen sie den Angehörigen der beiden Partnerstaaten - in international für beitragsfreie Leistungen anerkannter Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung - immer dann gewährt werden können, wenn sie im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf eine Altersrente mindestens 10 Jahre, im Falle einer Hinterlassenen- oder einer Invalidenrente mindestens 5 Jahre in der Schweiz gewohnt haben.

Für die Ansprüche der Schweizerbürger gegenüber den Rentenversicherungen der beiden Vertragspartnerstaaten ist zunächst gleichfalls der Grundsatz der Gleichbehandlung massgebend. Dieser ist indessen praktisch von geringerer Bedeutung, weil er bereits im innerstaatlichen Recht beider Partnerstaaten verankert ist, dies zum mindesten bei Aufenthalt im Inland.

Von erheblich grösserer Bedeutung ist dagegen die in den beiden Abkommen vereinbarte Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten durch die Versicherungsträger der zwei Partnerstaaten. Sie kommt gleicherweise den Schweizerbürgern wie den Angehörigen des jeweiligen Partnerstaates zugute. Diese Regelungen sind das Aequivalent zur Herabsetzung der Mindestbeitragsdauer auf 1 Jahr auf Seiten der Schweiz. Diese sogenannte einseitige Totalisation der Versicherungszeiten ist wegen der geschilderten doppelten Anspruchsvoraussetzung des Rechts der beiden Partnerstaaten von **entgrosser** Bedeutung, denn in vielen Fällen wird allein durch die Anrechnung von schweizerischen Zeiten ein Anspruch - allenfalls schon nach einem einzigen Beitragsjahr - gegenüber den Versicherungen der Vertragspartnerstaaten entstehen bzw. erhalten bleiben können.

Mit besonderer Befriedigung darf festgestellt werden, dass es wiederum gelungen ist, eine Ausklammerung unserer freiwilligen Versicherung zu vermeiden. Die Anerkennung unserer freiwilligen Versicherung hat unter anderem den Vorteil, dass Lücken, die namentlich bei Aufenthalt in einem Drittstaat entstehen können, durch Zeiten der freiwilligen Versicherung mit voller Wirkung geschlossen werden können.

Wie Sie festgestellt haben werden, erfordert die Durchführung der Totalisationsmethode namentlich im Abkommen mit Grossbritannien eine ganze Reihe sehr einlässlicher und damit auch sehr umfänglicher Spezialbestimmungen. Diese nur dem Fachmann ohne weiteres zugänglichen Bestimmungen waren wegen der Besonderheiten des englischen Rechts einerseits, und der ohnehin komplizierten Gesetzes-sprache dieses Staates andererseits, nicht zu vermeiden. Da es in diesem komplizierten Rechtsgebiet mit seinen eigenen Begriffen und Ausdrücken zwischenstaatlich für beide Teile darum geht, rechtsverbindliche Regelungen zu vereinbaren, hat der eine Teil auf den andern hinsichtlich der sprachlichen Ausgestaltung des Abkommens-textes nur sehr beschränkten Einfluss.

Es würde sicherlich zu weit führen, wenn wir im Einzelnen auf die Totalisationsregelungen eintreten wollten; es darf jedoch gesammthaft festgestellt werden, dass diese nicht nur denjenigen unserer neueren Abkommen, sondern ganz allgemein den heute international anerkannten Regelungen entsprechen und dass gegenüber England invalidenversicherungsseitig das Maximum dessen herausgeholt wurde, was unter den gegebenen Umständen möglich war. Das Ziel der Totalisationsregelungen kann in wenigen Worten wie folgt zusammengefasst werden: Wahrung der erworbenen Ansprüche und Gewährleistung der den bezahlten Beiträgen entsprechenden Leistungen einerseits, und angemessene Belastung der beteiligten Versicherungen, andererseits.

Zum Kapitel Rentenversicherungen noch kurz zwei Worte über die Auslandszahlung. Wie eingangs erwähnt bildet der Export der Leistungen einen Kardinalpunkt der Staatsvertragsverhandlungen, weil

für Ausländer die Zahlung der Leistungen nach dem Ausland im allgemeinen selbst in den Ländern, die sonst die Gleichbehandlung zwischen In- und Ausländern verwirklicht haben, gewissen Einschränkungen unterliegt. Wegleitender Grundsatz ist auch hier heute die Gleichbehandlung. Für die Schweiz bedeutet dies, dass sie ihre Leistungen wie für Schweizerbürger nach jedem beliebigen Drittstaat zahlt. Eine Ausnahme bilden hier die beitragsfreien ausserordentlichen Renten der AHV und der IV, sowie einzelne Leistungen, denen Fürsorgecharakter zukommt, wie die Renten bei einem Invaliditätsgrad unter 50 % und die Fürsorgeleistungen unserer Invalidenversicherung an Auslandschweizer.

Luxemburg und Grossbritannien behandeln in Drittstaaten wohnhafte Schweizerbürger wie die eigenen Staatsangehörigen, die sich im betreffenden Drittstaat aufhalten. Dies bedeutet, dass Luxemburg und Grossbritannien ihre Leistungen ausser nach der Schweiz auch nach allen jenen Staaten an Schweizerbürger zahlen, wohin sie, sei es gemäss innerstaatlichem Recht, sei es gestützt auf ein mit dem betreffenden Staat abgeschlossenes Abkommen, an die eigenen Staatsangehörigen ausgerichtet werden.

Bei den restlichen Versicherungszweigen werde ich mich kürzer fassen können.

In der Unfallversicherung war grundsätzlich nichts Neues zu regeln, da die Gleichbehandlung hinsichtlich der Betriebsunfälle und der Berufskrankheiten bereits auf Grund der von allen beteiligten Staaten ratifizierten, einschlägigen Uebereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation und hinsichtlich der Nichtbetriebsunfälle bereits durch die dazwischenzeitlich geltenden Abkommen gewährleistet ist. Dagegen wurde die gegenseitige Verwaltungshilfe ausgebaut und verbessert.

Im Einvernehmen mit der SUVA wurde im Abkommen mit Luxemburg - wie schon in denjenigen mit Italien, Deutschland und Oesterreich - für die Fälle von Erkrankung an Silikose die heute immer üblicher werdende Berücksichtigung der beiderseitigen Expositionszeiten für die Eröffnung des Anspruchs und die Berechnung der Leistung nach der pro-rata-temporis-Methode vereinbart. Damit soll vermieden werden, dass ein Versicherter, der weder in einem, noch im andern Land die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt, sozusagen zwischen Stuhl und Bank fällt. Wenn man sich das schreckliche Schicksal solcher Leute vergegenwärtigt, ist der mit der getroffenen Regelung verfolgte Zweck sicherlich sehr zu begrüßen.

In beiden Abkommen konnte erfreulicherweise erstmals auch eine Regelung über die Familienzulagen aufgenommen werden.

Die Gewährung der Kinderzulagen für Kinder, die im andern Vertragsstaat wohnen, hat sich international durchgesetzt. Auf schweizerischer Seite wird durch eine entsprechende vertragliche Zusicherung lediglich bereits bestehendes Bundesrecht bestätigt. Nachdem nunmehr auch sämtliche Kantone Familienzulagegesetze eingeführt haben und mit einigen wenigen Einschränkungen die Zahlung der Kinderzulagen auch für Kinder im Ausland vorsehen, konnte von beiden Staaten die generelle Gegenrechtsgewährung erreicht werden, obschon die kantonalen Familienzulageordnungen selbst nicht ins Abkommen einbezogen wurden und die Kinderzulagen im wesentlichen nur an Arbeitnehmer gewährt werden.

Die Besonderheiten der schweizerischen Krankenversicherung stehen staatsvertraglichen Regelungen, wie sie heute für diesen Versicherungszweig international üblich sind, im Wege, wodurch sich die zwischenstaatlichen Verhandlungen auf diesem Sektor immer recht schwierig gestalten.

Umsomehr ist es zu begrüßen, dass dank dem Verständnis einer ganzen Reihe von Krankenkassen, insbesondere der grossen zentralisierten Kassen unseres Landes, es wenigstens möglich ist, staatsver-

traglich den Uebertritt von der Krankenversicherung des einen in diejenige des andern Landes zu erleichtern. Dieser sogenannte internationale Freizug, der nun bereits in mehreren Abkommen Eingang gefunden hat, konnte nochmals verbessert werden, indem nun auch die Mutterschaftsfälle einbezogen wurden. Dank diesem Freizug können u.a. nun auch die in vorgerücktem Alter aus den beiden Partnerstaaten heimkehrenden Schweizer ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und ihr Alter einer mitwirkenden Krankenkasse beitreten und sich für Krankenpflege und allenfalls für Krankengeld versichern, womit ein von unseren Auslandschweizern immer wieder gestelltes Postulat erfüllt wird.

Dies ist im wesentlichen der materielle Inhalt der Abkommen. Wie schon die alten Abkommen enthalten auch die neuen die üblichen Bestimmungen über die anwendbare Gesetzgebung, das Verfahren, die gegenseitige Verwaltungs- und Rechtshilfe und die Ermächtigung zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung, worin die technischen Details der zwischenstaatlichen Durchführung der einzelnen Abkommen geregelt werden sollen.

Die Abkommen gelten grundsätzlich auch für die vor ihrem Inkraftsetzen eingetretenen Versicherungsfälle, dagegen werden für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten keine Leistungen ausgerichtet, die erstmals gestützt auf die neuen Abkommensbestimmungen gewährt werden können.

Beide Abkommen sind für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuern sich, falls keine Kündigung erfolgt, automatisch um ein weiteres Jahr; dementsprechend haben wir es mit kurzfristigen Verträgen zu tun, die nicht dem fakultativen Referendum unterliegen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Vertragswerke treten die heute geltenden Abkommen und die zugehörigen Zusatzabkommen praktisch ausser Kraft.

Nun noch einige Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der Abkommen.

Für die finanziellen Auswirkungen ist im allgemeinen vorab die Zahl der staatsvertraglich begünstigten Personen massgebend. Deshalb kurz folgende statistische Angaben:

Die Schweizerkolonie in England und die englische Kolonie in der Schweiz weisen in den letzten Jahren zahlenmässig eine gewisse Tendenz zur Angleichung auf. Seit dem Abschluss des ersten Abkommens im Jahre 1953 bis heute ist die Zahl der Schweizerbürger im Vereinigten Königreich von ca. 11'000 auf ungefähr 14'000 angestiegen. Die britische Kolonie hat sich im gleichen Zeitraum rascher vergrössert und zwar von 3'000 auf rund 9'400 Personen.

Sowohl im Falle Englands wie in jenem Luxemburgs sind die finanziellen Auswirkungen schon wegen der bescheidenen Zahl der durch die neuen Staatsverträge begünstigten Personen gering, aber auch abgesehen davon, kann dank der Einführung der Pro-rata-Renten, eine finanzielle Gefährdung unserer AHV und IV - wie dies früher wegen der gesetzlich garantierten Mindestrenten möglich gewesen wäre - nicht mehr eintreten. Denn - wie der Bundesrat dies in seiner Botschaft zur 6. AHV-Revision und zum neuen Abkommen mit Italien einlässlich dargelegt hat - ist mit der Einführung der Pro-rata-Renten die individuelle Gleichwertigkeit von Beiträgen und der entsprechenden Renten verwirklicht worden, wenigstens soweit es sich um verhältnismässig jung eintretende Versicherte handelt, was im allgemeinen gerade bei unseren Gastarbeitern zutrifft. Die individuelle Gleichwertigkeit führt^{*} zwangsläufig zu einem kollektiven finanziellen Gleichgewicht innerhalb der AHV und IV, und dies ungeachtet des ausländischen Rentnerbestandes. * damit

Aus den zur Unfallversicherung gemachten Ausführungen erhellt, dass die neuen Abkommen keine gewichtigen Neuerungen gegenüber den heute geltenden Regelungen bringen. Einzig die Neuregelung hinsichtlich der Entschädigung von Silikosefällen kann mindestens anfänglich für die SUVA eine gewisse Mehrbelastung nach sich ziehen. Diese wird sich jedoch in einem durchaus tragbaren Rahmen halten.

Im Bereich der Familienzulagen hat das neue Abkommen keinerlei zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge, da es ja lediglich die derzeitige innerstaatliche Regelung bestätigt.

Auch der zwischenstaatliche Freizug in der Krankenversicherung dürfte hinsichtlich der an die mitwirkenden Krankenkassen zu gewährenden Bundesbeiträge äusserst geringfügige Auswirkungen haben.

Zum Schluss nur noch einige wenige Worte zum Verlauf der Verhandlungen und eine Gesamtwürdigung der beiden neuen Abkommen.

Die Verhandlungen wickelten sich mit beiden Staaten durchwegs in freundschaftlicher Atmosphäre und im Geiste gegenseitigen Verständnisses ab.

Dank dem guten Einvernehmen konnten erfreulicherweise gegenüber beiden Vertragspartnerstaaten sämtliche von der Schweiz als wesentlich betrachteten Zugeständnisse sowohl hinsichtlich des geschützten Personenkreises wie auch in Bezug auf den Leistungsanspruch erlangt werden. Besonders hervorzuheben ist das faire Bemühen Englands, uns seinerseits eine ungefähr gleichwertige Regelung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung zu bieten, und das über das übliche hinausgehende Entgegenkommen Luxemburgs, das zum Beispiel in sehr largen Auslegung der Gleichbehandlung den schweizerischen und luxemburgischen Staatsangehörigen, die ~~bloss~~ eine schweizerische Rente beziehen und ihren Wohnsitz in Luxemburg haben, seine Rentnerkrankenversicherung* offen hält. Es ist überhaupt immer wieder überraschend festzustellen, wie liberal das kleine Land Luxemburg ist, das doch neben dem Fürstentum Liechtenstein das einzige Land ist, das im Verhältnis zur Wohnbevölkerung noch mehr Fremdarbeiter beschäftigt als die Schweiz.

Die schweizerischen Konzessionen an die beiden Vertragspartnerstaaten halten sich durchwegs im Rahmen des heute üblichen und entsprechen damit denjenigen der in jüngster Zeit revidierten Abkommen, wie die Schweiz ja aus naheliegenden Gründen bestrebt ist, die zwischenstaatlichen Abkommen, wenn immer möglich, d.h. sofern die gegebenen Verhältnisse es gestatten, möglichst gleichartig zu gestalten.

* wie für die Bezüger einer luxemburgischen Rente

Dank ihrem erweiterten sachlichen Geltungsbereich und dem beträchtlich verbesserten Versicherungsschutz bieten die neuen Abkommen den beteiligten Staatsangehörigen wesentliche neue Vorteile. Mit Ausnahme der Krankenversicherung entsprechen ihre Regelungen den heute fortschrittlichsten internationalen Instrumenten dieser Art. Wir glauben deshalb annehmen zu dürfen, dass die Ihnen zur Genehmigung empfohlenen neuen Verträge mit Grossbritannien und Luxemburg, das ihrige zur Vertiefung und Festigung der gegenseitigen freundschaftlichen Bande beitragen werden. Wie Ihnen bekannt ist, sind die beiden Abkommen in der September Session vom Nationalrat einstimmig gutgeheissen worden. Andererseits sind bereits beide Abkommen zwischenzeitlich von den Parlamenten der Vertragspartnerstaaten einstimmig genehmigt worden.
